

Lieferbedingungen für Subunternehmer und Lieferanten

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten in Ergänzung zum OR und zur Norm SIA 118, Ausgabe 1977. Die Firma KLS Müller AG wird hiernach stets als Unternehmer oder Besteller genannt.
- 1.2. Die vorliegenden Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil für jede Auftragserteilung der KLS Müller AG und gehen allen anderen Bedingungen vor.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

- 2.1. Eine Offerte, welche an den Besteller gerichtet wird, bleibt verbindlich während 60 Tagen vom Tage des Angebots gerechnet.
- 2.2. In einem Angebot für Materiallieferungen müssen alle Nebenarbeiten enthalten sein, auch wenn diese nicht ausdrücklich vom Besteller erwähnt wurden. Insbesondere sind dies Porto, Verzollung, Bearbeitung, Verpackung und Lieferung an den vom Besteller bestimmten Ort.
- 2.3. In einem Angebot für eine Werkleistung mit Arbeitsanteil (Subunternehmer), müssen alle Arbeiten für eine saubere und fachmännische Ausführung inklusive aller notwendigen Nebenarbeiten der offerierten Leistungen enthalten sein, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt sind. Insbesondere sind dies Verzollung, Verpackung, Lieferung an den vom Besteller bestimmten Ort, Abladen, Verteilen auf der Baustelle, notwendige Anpassarbeiten und Fugenausbildungen sowie Werkzeug und Montagematerial. Zusätzlich müssen die geliefert und montierten Arbeiten besenrein gereinigt und falls nötig geschützt werden.
- 2.4. In einem Angebot für reine Arbeitsleistungen (Subunternehmer Montage), müssen alle Arbeiten für eine saubere und fachmännische Ausführung inklusive aller notwendigen Nebenarbeiten der offerierten Leistungen enthalten sein, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt sind enthalten sein. Insbesondere sind dies, Mithilfe beim Abladen, Verteilen auf der Baustelle, notwendige Anpassarbeiten und Fugenausbildungen, Griffbohren und Griffe anschrauben,

sowie Werkzeug und Montagematerial (Standardschrauben, Montageschaum, Montagekleber, Dübel, Schifter etc.). Zusätzlich werden nach der Montagebeendigung die Bestandteile gereinigt. Das heisst, Etiketten, Beschriftungen und leichte Verschmutzungen (Klebereste) an den Fronten beseitigt. Die Korpusse innen von Sägemehl, Dreck und Staub befreit und die Baustelle im Bereich der Montage besenrein hinterlassen. Der Abfall wird zusammengetragen und bei uns in der Werkstatt abgeladen (bei grösseren Objekten wird der Abfall zusammengestellt und für die Abholung durch die KLS im Erdgeschoss bereitgestellt).

- 2.5. Gleichzeitig verpflichtet sich jeder Anbieter von Arbeitsleistungen (Subunternehmer) die von ihm angebotenen Arbeiten von entsprechend ausgebildeten Fachleuten ausführen zu lassen.
- 2.6. Spesen für Essen, Unterkunft, Telefon oder Fahrzeug sowie die Reise- und Verpflegungszeit zu oder am jeweiligen Arbeit- oder Leistungserbringungsort sind im Angebot einzurechnen. In Ausnahmefällen können diese separat vergütet werden, dies aber nur, wenn diese sauber im Angebot ausgewiesen und vom Besteller akzeptiert und schriftlich bestätigt wurden. Nachträgliche Verrechnung der unter Punkt 2.3 – 2.4 aufgeführten Leistungen werden nicht akzeptiert und auch nicht vergütet.

3. Bestellungenänderungen

- 3.1. Sollte sich während der Auftragsabwicklung eine Bestellungenänderung in Menge oder Ausmass abzeichnen (Mehr- oder Mindermengen) oder Etappierungen der Ausführung, behalten die offerierten Einheitspreise und vereinbarten Rabat-

KLS Müller AG
Hertistrasse 24
8304 Wallisellen
info@klsm.ch
www.klsm.ch
T 044 839 50 50
F 044 839 50 59

MwSt. 493 775 ISO 9001:2000

te und Skonti ihre Gültigkeit. Sollten sich bei grossen Bestellungsabweichungen die Einheitspreise verändern (Minder- oder Mehrmengen von über 20 %, unverhältnismässig viele Etappen) müssen diese vorgängig und schriftlich mitgeteilt und vom Besteller akzeptiert werden. Nachträglich auf der Rechnung veränderte Einheitspreise oder Zuschläge werden nicht akzeptiert.

4. Termine

- 4.1. Die auf den Offerten oder den Auftragsbestätigungen vereinbarten Lieferfristen, -termine und Ausführungstermine sind verbindlich und müssen zwingend eingehalten werden. Es sind alle Massnahmen zu treffen, dass diese Termine eingehalten werden können. Allfällige notwendige Überzeiten oder andere Massnahmen, die zur Einhaltung der Termine notwendig sind, gehen zu Lasten der Lieferanten.
- 4.2. Sollte sich während der Auftragsabwicklung eine Beststellungsänderung ergeben haben, behalten die vereinbarten Lieferfristen, -termine und Ausführungstermine trotzdem Ihre Gültigkeit. Sollten sich bei grossen Bestellungsabweichungen die Lieferfristen, -termine oder Ausführungstermine verändern (Minder- oder Mehrmengen von über 20 %) müssen diese vorgängig und schriftlich mitgeteilt und vom Besteller akzeptiert werden. Ansonsten werden keine Liefer- oder Ausführungsverzögerungen akzeptiert.
- 4.3. Sollten dem Besteller durch Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen, -termine und Ausführungstermine zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem verursachenden Lieferanten oder Subunternehmer in Rechnung gestellt.

5. Rechnungswesen

- 5.1. Um eine saubere Kontrolle der Rechnungen zu gewährleisten, müssen Rechnungen zwingend folgende Angaben enthalten.
 - Firmenanschrift als Rechnungsadresse
 - Zuständigen Projektleiter / Besteller
 - Objekt und / oder Auftragsnummer
 - Ausführungszeitraum oder Liefertermin
 - Lieferscheinnummer
 - Offert- oder Auftragsnummer
 - Vorliegen eines gültigen Garantiescheines über 10% der Auftragssumme.
- 5.2. Ohne anders lautende Vereinbarung werden ordentlich ausgestellt Rechnungen oder bemängelt Rechnung nach deren Bereinigung und Neuausstellung innert 60 Tagen nach Rech-

nungseingang bezahlt. Bei Objekten bei denen der Besteller schlechtere Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber in einem Werkvertrag akzeptieren muss, werden die Zahlungsfristen auf 90 Tage verlängert. Gewährte Skontos behalten dabei ihre Gültigkeit.

6. Lieferungsentgegennahme

- 6.1. Bei der Anlieferung von bestellten Materialien werden diese auf Übereinstimmung mit dem Lieferschein und auf äussere Beschädigungen hin geprüft und als soweit mängelfrei entgegengenommen. Danach wird der Lieferschein mit dem entsprechenden Vermerk von einem Vertreter des Bestellers unterschrieben.
- 6.2. Der Lieferant haftet aber weiterhin für Lieferungsabweichungen gegenüber der Bestellung oder für Beschädigungen welche erst bei der Weiterverarbeitung bemerkt wurden.
- 6.3. Werden vom Besteller einem Subunternehmer Materialien wie Möbel, Geräte, Armaturen, Gläser Stein etc. auf die Baustelle zur Weiterverarbeitung angeliefert, hat der Subunternehmer diese auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Ohne Beanstandung nimmt er diese in jedem Fall Vollständig in seine Obhut auf. Er ist danach für die angelieferten Materialien bis zur Werkabnahme verantwortlich und haftet für diese vollumfänglich.

7. Abnahme des Werkes

- 7.1. Für die Abnahme eines Werkes oder eines Werkbestandteiles gilt die entsprechenden Normen nach SIA 118.
- 7.2. Der Subunternehmer zeigt dem Besteller die Fertigstellung des Werkes oder eines Werkbestandteiles an. Danach wird zusammen mit einem Vertreter des Bestellers eine Vorabnahme gemacht, über diese ein Abnahmeprotokoll erstellt wird.
- 7.3. Das Werk gilt aber erst als mängelfrei, wenn der Besteller dies seinem Kunden übergeben und dieser es als mängelfrei akzeptiert hat.
- 7.4. Bei der Ausführung von reinen Montagearbeiten als Subunternehmer für den Besteller ist der Monteur verpflichtet, nach Beendigung seiner Arbeiten eine Abnahme des Werkes mit dem Bauherrn oder dessen Vertretung (Bauleitung Architekt) durchzuführen. Für diese Abnahme stellt der Besteller entsprechende Abnahmeprotokolle aus. Ohne Vorliegen dieses Abnahmeprotokolls haftet der entsprechende Subunternehmer nach wie vor für das Werk und hat

auch keinen Anspruch auf entsprechende Vergütung der Arbeitsleistung.

8. Regie- und Zusatzleistungen

- 8.1. Sollte sich während der Ausführung einer Arbeit durch ein Subunternehmer abzeichnen, dass er nicht offerierte Leistungen (gemäss Punkt 2.3, 2.4 und 2.6 dieser Bedingungen) zu erbringen hat, sind diese vor in Angriffnahme mit dem entsprechenden Vertreter des Bestellers zu besprechen und die Preise zu offerieren. Diese sind vor der Ausführung durch diesen schriftlich zu bestätigen. Nachträglich verrechnete Zusatzleistungen, ohne schriftliche Genehmigung werden nicht akzeptiert.
- 8.2. Sollte die örtliche Bauleitung dem Subunternehmer direkt Anweisungen zu Regie- oder Nachtragsarbeiten geben, ist vor Ausführung der Bestellers zu informieren. Dieser wird danach entscheiden, ob diese Arbeiten zuerst offeriert oder in Regie ausgeführt werden können. Sofern vorgängig ein Nachtrag durch den Besteller erstellt werden muss, darf die Arbeit nicht ausgeführt werden bevor der Subunternehmer die entsprechende schriftliche Anweisung durch den Besteller erhält. Ohne entsprechende Anweisung wird die Verrechnung solcher Arbeiten, auch wenn Sie ordnungsgemäss ausgeführt wurden, vom Besteller nicht akzeptiert und auch nicht bezahlt, mit Ausnahme der Besteller kann diese Arbeiten dem Bauherrn in Rechnung stellen und dieser bezahlt diese auch. Sofern nach Absprache mit dem Vertreter des Bestellers die Arbeiten in Regie ausgeführt werden können, muss dem Besteller zwingend nach der Ausführung ein rechtsgültig unterschriebener Regierapport der Bauleitung abgegeben werden. Ohne vorliegen eines solchen Rapportes wird die Verrechnung solcher Arbeiten, auch wenn Sie ordnungsgemäss ausgeführt wurden, vom Besteller nicht akzeptiert und auch nicht bezahlt, ausser er kann diese Arbeiten dem Bauherrn auch weiter verrechnen und diese werden auch bezahlt.

9. Ausführung von Arbeiten nach Aufwand

- 9.1. Ausführung nach Aufwand wird nur in Ausnahmefällen vereinbart und dies nur für Arbeiten, welche nicht offeriert werden können oder deren Aufwand vor in Angriffnahme nicht klar abgeschätzt werden kann.
- 9.2. Die Stundenansätze für solche Arbeiten müssen vorgängig mit dem Besteller vereinbart und von

diesem schriftlich bestätigt werden. Sollte eine solche Vereinbarung fehlen, gilt ein Stundenansatz von CHF 65.00 (Bei Montagearbeiten) und CHF 85.00 (Bei Werkstattarbeiten) als vereinbart.

- 9.3. Grundsätzlich werden vom Besteller nur die wirklich geleisteten, Arbeitsstunden akzeptiert und bezahlt (gemäss SIA 118). Die Aufwände und Kosten für die unter Punkt 2.3, 2.4 und 2.6 dieser Bedingungen aufgeführten Leistungen sind in den vereinbarten Stundenansatz eingerechnet und werden nicht separat vergütet.
- 9.4. Stundenlisten oder Rapporte mit dem genauen Beschrieb der ausgeführten Arbeiten sind dem Besteller wöchentlich vorzulegen und rechtsgültig unterschreiben zu lassen. Mit der Unterschrift dieser Belege bestätigt der Besteller nur, dass die Arbeiten ausgeführt wurden, nicht aber den dafür aufgewendeten Stundenaufwand oder dass die Arbeiten mängelfrei sind.
- 9.5. Bei Ausführung von Arbeiten im Stundenaufwand, wird davon ausgegangen, dass der Subunternehmer in den auszuführenden Arbeiten versiert, erfahren und entsprechend ausgebildet ist (vgl. 2.5) ist. Ansonsten hat er dies dem Besteller mitzuteilen. Der Subunternehmer ist verpflichtet, die Arbeiten speditiv und sauber auszuführen und alles daran zu setzen, dass die Aufwände, wie bei offerierten Arbeiten, so tief wie möglich gehalten werden. Die verrechneten Leistungen müssen schlussendlich Marktpreisen entsprechen und dürfen bei repräsentativen Vergleichen ohne plausible Begründung nicht mehr als +20% davon abweichen. Die Schlussrechnung ist nach diesen Gesichtspunkten zu stellen und wird auch zusammen besprochen. Sollte die Abweichung mehr als 20% betragen und der Subunternehmer kann keine plausible Erklärung für die Abweichung erbringen, ist der Besteller berechtigt, auf Grund von plausiblen Marktpreisabklärungen die maximalen Rechnungsbetrag mit einer Abweichung von maximal +20% festzulegen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Es gelten für alle Lieferungen und Erbringung von Werk oder Werkbestandteilen sowie für Arbeitsleistungen als Subunternehmer die Bestimmungen über Mängelrechte und Pflichten gemäss SIA 118 Normen. Für Objekte, bei denen der Besteller abweichende Gewährleistungen vom Auftraggeber in einem Werkvertrag akzeptieren muss, werden diese als integrierter Bestandteil für die Lieferung oder die Werker-

bringung für das entsprechende Objekt mit eingeschlossen.

11. Abweichende Bedingungen

- 11.1. Für Objekte, bei denen der Besteller abweichende Bedingungen vom Auftraggeber in einem Werkvertrag akzeptieren muss, werden diese als integrierter Bestandteil für die Erteilung von Aufträgen für Werk- oder Arbeitsleistungen (Subunternehmer) akzeptiert.
- 11.2. Der Subunternehmer hat natürlich das Recht jederzeit Einblick in solche abweichende Bedingungen vom Besteller zu erhalten.

12. Gerichtsstand

Der ordentliche Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Bestellers.